



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2001

Kleine Anfrage

der Abg. Klär (SPD) vom 18.09.2001

betreffend Abgrenzung bei der Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Fraport AG hat beim Regierungspräsidium in Darmstadt ihren Antrag für das Raumordnungsverfahren (ROV) zum geplanten Ausbau des Frankfurter Flughafens am 27. August 2001 eingereicht. Festgelegt wurde dabei auch der Bereich, der für die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Projektes infrage kommt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches sind die Voraussetzungen und Kriterien, die zu der jetzt vorliegenden Abgrenzung des Gebietes für die Prüfung der Raumverträglichkeit im ROV geführt haben?

Rechtliche Grundlage für die Festsetzung des Untersuchungsraums der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) im Raumordnungsverfahren durch das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt stellt § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Der Untersuchungsrahmen wurde im vorliegenden Fall für die einzelnen Schutzgüter gesondert festgelegt. Die räumlich umfassendste Ausprägung ergibt sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung. Durch die unter anderem zugrunde gelegten, nach Tag- und Nachtbelastungen differenzierten Lärmkonturen des energieäquivalenten Dauerschallpegels konnte eine größtmögliche Flächeneinbeziehung erreicht werden.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die regionale Entwicklung wurde zusätzlich für die Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVS) das Kriterium Erreichbarkeit des Flughafens Frankfurt am Main im öffentlichen Personen- und im motorisierten Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten im Jahr 2015 herangezogen. Hierdurch konnte der Kreis der beteiligten Stellen nochmals erweitert werden.

Frage 2. Wann wurde die Entscheidung über die Gebietsabgrenzung getroffen?

Für die UVP hat das Regierungspräsidium diese Entscheidung mit Unterrichtungsschreiben vom 14. Februar 2001 getroffen. Für die RVS wurde im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens (ROV) die in der Antwort zur Frage 1 dargestellte Abgrenzung bestimmt.

Frage 3. Wurde bei dieser Entscheidung die Einführung der neuen Flugrouten am 19. April 2001 berücksichtigt?

Ja.

Frage 4. Können nur die Kommunen, die in dem für die RVS festgelegten Gebiet liegen, an der Erörterung im Rahmen des ROV teilnehmen?

Stellungnahmen kommunaler Gremien aus kreisangehörigen Gemeinden, die nicht unmittelbar beteiligt sind, wie im Falle Weilrod und Schmitten, können durch den Landrat aufgegriffen und in die Stellungnahme des Kreises zum

Raumordnungsverfahren einbezogen werden.

Frage 5. Warum sind die Gemeinden Schmitten und Weilrod nicht in das Verfahren einbezogen worden, die damit an der Erörterung nicht teilnehmen und auch eine Auslegung der Unterlagen im ROV nicht vornehmen können?

Der Umfang der am Raumordnungsverfahren zu beteiligenden kommunalen Gebietskörperschaften ergibt sich aus dem Untersuchungsraum, der von der gemeinsamen Grenzlinie von Umwelt- und Raumverträglichkeitsuntersuchung umschlossen wird. Innerhalb dieses Raumes liegen etwa 100 Kommunen, in denen auch die Verfahrensunterlagen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit ausgelegt werden sollen. Gleichzeitig sind elf Landkreise zu beteiligen. Im Hochtaunuskreis hat die Abgrenzung des Untersuchungsraumes dazu geführt, dass nicht alle kreisangehörigen Gemeinden in die Raumverträglichkeitsuntersuchung einbezogen werden. Dies gilt für die Gemeinden Schmitten und Weilrod, aber auch für weitere Gemeinden im Hintertaunus.

Anregungen und Bedenken aus nicht unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften sind im Raumordnungsverfahren jedoch möglich. Jedermann kann Einblick in die Verfahrensunterlagen nehmen, die beim Landrat, beim Regierungspräsidium Darmstadt oder einer der unmittelbar beteiligten Nachbarkommunen ausgelegt werden. Anschließend können Anregungen und Bedenken beim Regierungspräsidium Darmstadt vorgebracht werden.

Frage 6. Ist der Landesregierung bekannt, dass es in beiden Kommunen sehr engagierte Bürgerinitiativen gegen Fluglärm und den Ausbau des Flughafens gibt?

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich in beiden Gebietskörperschaften wohnende Bürgerinnen und Bürger mit Änderung der An- und Abflugrouten zum 19. April dieses Jahres durch Fluglärm in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt sehen.

Frage 7. Will die Landesregierung die Einbeziehung der beiden Kommunen im ROV noch sicherstellen?

Die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, die in diesen beiden Gemeinden wohnen, ist gewährleistet. Stellungnahmen kommunaler Gremien aus kreisangehörigen Gemeinden, die nicht unmittelbar beteiligt sind, wie im Falle Weilrod und Schmitten, müssen in diesem Fall durch den Landrat aufgegriffen werden.

Frage 8. Wenn nein, warum nicht?

Eine unmittelbare Beteiligung der Gemeinden Schmitten und Weilrod im Hochtaunuskreis bzw. anderer kreisangehöriger Gemeinden in vergleichbaren Situationen hätte zur Folge, dass dann der Umfang der zu beteiligenden kommunalen Gebietskörperschaften nicht mehr nachvollziehbar abzugrenzen wäre.

Frage 9. Sollte die Abgrenzung für die RVS nicht geändert werden, in welcher Form können die beiden Gemeinden an der Erörterung im Frühjahr 2002 dennoch teilnehmen?

Der Landrat des Hochtaunuskreises wird zur Erörterung im Frühjahr nächsten Jahres eingeladen und erhält Gelegenheit, die Stellungnahmen dieser beiden Gemeinden zu vertreten (s. Antwort zu Frage 4).

Frage 10. Wie können in diesem Fall Bürgerinnen und Bürger der beiden genannten Gemeinden sich mit Stellungnahmen an dem Verfahren beteiligen?

Bürgerinnen und Bürger der beiden Gemeinden können in die Verfahrensunterlagen Einblick nehmen, die beim Landrat des Hochtaunuskreises, beim Regierungspräsidium Darmstadt oder einer der unmittelbar beteiligten Nachbarkommunen ausliegen. Ihre Anregungen können sie dann schriftlich bei einer mit der Auslegung beauftragten Stelle oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt vorbringen (s. Antwort zu Frage 5).

Wiesbaden, 6. November 2001

Dieter Posch